

05.12.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das
Europäische Parlament im Anschluss an die
Initiativuntersuchung betreffend die Geheimhaltung bei
Einstellungsverfahren der Kommission**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 128507 - vom 29. November 2000. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 17. November 2000 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an die
Initiativuntersuchung betreffend die Geheimhaltung bei Einstellungsverfahren der
Kommission (C5-0082/2000 – 2000/2048(COS))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Sonderberichts des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0082/2000)⁵,
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere Artikel 195,
 - gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 und 179 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 20. Juni 1996, 15. Juli 1997, 16. Juli 1998 und 15. April 1999 zur Rolle und zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten⁶,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0280/2000),
- A. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Aufgabe hat, aus eigener Initiative oder auf der Grundlage von ihm zugegangenen Meldungen nach eigenem Ermessen Untersuchungen im Zusammenhang mit Missständen bei den Tätigkeiten der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft - ausgenommen der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz bei der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeiten - durchzuführen,
- B. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 7 seines Statuts dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution anschließend einen Bericht mit entsprechenden Empfehlungen vorlegen kann,
- C. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte in seinem Sonderbericht zu den Einstellungsverfahren der Kommission eine Richtung vorgeben wollte, um "zu gewährleisten, dass die BürgerInnen einen positiven Eindruck gewinnen, wenn sie erstmals mit den Gemeinschaftsinstitutionen in Kontakt treten"⁷,
- D. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte in seinem Sonderbericht bestätigt, dass die Kommission bereits drei von vier an sie gerichtete Empfehlungen umgesetzt hat, und mitteilt, dass keine weiteren Untersuchungen in diesen Angelegenheiten vorgesehen sind,
- E. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte nach der Vorlage seines Sonderberichts von

⁵ ABl. C 371 vom 22.12.1999, S. 12.

⁶ ABl. C 198 vom 8.7.1996, S. 215; ABl. C 286 vom 22.7.1997, S. 41; ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 168; ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 456.

⁷ Siehe Sonderbericht des Bürgerbeauftragten, Punkt C Absatz 10.

der Kommission davon in Kenntnis gesetzt wurde⁸, dass die Kommission zugesagt hat, auch die vierte an sie gerichtete Empfehlung, die den Gegenstand dieses Sonderberichts darstellt, umzusetzen, indem sie den Zugang der BewerberInnen zu ihren eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten in Auswahlverfahren ermöglichen wolle, die ab dem 1. Juli 2000 durchgeführt werden,

- F. in der Erwägung, dass der Sonderbericht des Bürgerbeauftragten eine äußerst gute Gelegenheit bietet, sich mit allen vier an die Kommission gerichteten Empfehlungen auseinanderzusetzen,
1. weist darauf hin, dass die Initiativuntersuchung des Bürgerbeauftragten eine angemessene Ausführung seines Mandats gemäß Artikel 195 des Vertrags darstellt;
 2. erkennt diesen Sonderbericht des Bürgerbeauftragten an, insbesondere in Hinblick auf die Verbesserung des Eindrucks, den die/der BürgerIn in ihrer/seiner Rolle als BewerberIn bei Auswahlverfahren von den europäischen Organen hat; verweist darauf, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, einem Bewerber den Zugang zu seiner eigenen korrigierten Prüfungsarbeit zu verwehren, solange es keine spezifischeren Vorschriften gibt;
 3. beglückwünscht die Kommission zu ihrer positiven Reaktion auf die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten im Rahmen der Einstellungsverfahren; weist darauf hin, dass sich der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt der Ansicht des Bürgerbeauftragten angeschlossen hat, dass Bewerber in Einstellungsverfahren der Gemeinschaft ein Recht haben, ihre korrigierten Prüfungsarbeiten einzusehen;
 4. wünscht, dass alle anderen europäischen Organe und Institutionen dem Beispiel der Kommission folgen und bei der Durchführung der Auswahlverfahren das Maß an Transparenz gewährleisten, das die BewerberInnen als BürgerInnen der Union entsprechend den Grundsätzen des Vertrags mit Recht erwarten;
 5. fordert alle Organe und Institutionen der Europäischen Gemeinschaften auf, Bewerbern auf Antrag Zugang zu ihren eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten in ihren künftigen Einstellungsverfahren zu gewähren;
 6. weist darauf hin, dass der Grundsatz der Transparenz für das gesamte Auswahlverfahren bestimmend sein muss und in dieser Hinsicht Durchführungsleitlinien entwickelt werden sollen, die folgende Maßnahmen vorsehen:
 - a) den BewerberInnen sollen von Amts wegen die Bewertungskriterien rechtzeitig in geeigneter Weise mitgeteilt werden;
 - b) in diesem Zusammenhang sollen die KandidatInnen ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich im Fall einer Anfechtung an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden zu können;
 - c) die BewerberInnen, die einen Test mit Auswahlfragen (Multiple-Choice-Test) ablegen, dürfen den Text der Fragen beim Verlassen des Prüfungssaals mitnehmen, es sei denn, deren Inhalt ist urheberrechtlich geschützt; die Lösungen sollen den BewerberInnen ebenfalls zugänglich gemacht werden;

⁸ Schreiben von Herrn Prodi, Präsident der Kommission, vom 7. Dezember 1999.

- d) Stellen für Bedienstete auf Zeit und Hilfskräfte bei den Organen und Institutionen der Gemeinschaft sollten in Presse und Internet bekanntgegeben werden, um zu gewährleisten, daß die für BeamtenInnenstellen geltenden Offenheits- und Transparenzkriterien auch für diese Stellen gelten;
7. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung allen Organen und Institutionen der Europäischen Union sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.